



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Entschuldungsfrist für insolvente Verbraucher*innen absenken, Beratungsangebote öffnen und ausbauen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest,

1. dass in Sachsen-Anhalt die private Überschuldung pro Einwohner*in nach wie vor mit eine der höchsten in der Bundesrepublik ist und eine psychische, ökonomische und soziale Belastung für die Betroffenen darstellt,
2. dass die Zunahme der Überschuldung und Privatinsolvenzen bei Frauen, besonders bei alleinerziehenden sowie bei der Personengruppe der über 64-Jährigen alarmierend ist,
3. dass das Beratungsangebot der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung für überschuldete Menschen in Sachsen-Anhalt bedarfsgerecht, transparent und kostenfrei sowie finanziell und personell ausgebaut werden muss,
4. dass außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren für alle Beteiligten kostengünstiger als gerichtliche sind und eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren einzuführen ist.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1023 auf Bundesebene dafür einzusetzen, die darin enthaltene Möglichkeit, die Entschuldungsfrist auf drei Jahre zu verkürzen, nicht nur auf Unternehmen, sondern auch auf Verbraucher*innen anzuwenden.
2. die Schuldnerberatungsstellen der Kommunen und die vom Land finanzierten Insolvenzberatungsstellen stärker zu unterstützen und eine angemessene Sach- und Personalausstattung zu schaffen, so wie es im Koalitionsvertrag festge-

(Ausgegeben am 09.01.2020)

schrieben wurde. In Sachsen-Anhalt sollen alle Berater*innen tariflich entlohnt werden und die Beratungen sollen kostenfrei, zeitnah sowie bedarfsgerecht sein.

3. die zum 01.01.2019 eingeführten Änderungen in der Ausführungsverordnung Insolvenzordnung (AVO InsO) in folgenden Punkten umgehend zu überprüfen:
 - Gliederung und Höhe der Fallpauschalen nach Gläubigeranzahl,
 - die Notwendigkeit der Bearbeitung unangemessen hoher Fallzahlen (ca. 120 pro Fachkraft in Vollzeit), um die Förderhöchstsumme für eine Fachkraft in Vollzeit in Höhe v. 82.300 € zu erreichen.
4. zu prüfen, inwieweit eine Rückkehr zur Pauschalfinanzierung in der AVO InsO verankert werden kann, um eine auskömmliche, angemessene und langfristige Entlohnung der Berater*innen nach TV-L, EG 10 umzusetzen.
5. die beauftragten Träger*innen der Kommunen und des Landes zu Gesprächen einzuladen, um die Möglichkeiten einer Zusammenführung von sozialer Schuldner*innenberatung und Insolvenzberatung in Sachsen-Anhalt auszuloten.

Begründung

Seit Jahren liegen die Sachsen-Anhalter*innen bei der privaten Überschuldung bundesweit deutlich über dem Durchschnitt. Mehr als 240.000 Menschen beziehungsweise 13 Prozent der Bevölkerung des Landes sind laut aktuellem Schuldneratlas (vom November 2019) überschuldet. Wobei die Zahl der überschuldeten Haushalte größer sein dürfte als die Anzahl der Privatinsolvenzen, da nicht alle überschuldeten Personen eine Privatinsolvenz beantragen. Zudem erfasst die Statistik nicht alle überschuldeten Personen, da nicht alle eine Schuldner*innenberatungsstelle in Anspruch nehmen. Jedoch verdeutlichen die Zahlen: Die Zahlungsunfähigen unter der Personengruppe der Frauen, oft alleinerziehend, sowie der über 64-Jährigen steigen deutlich an, was belegt, dass es hier um Armut geht und keineswegs um „Luxusschulden“.

Im Haushaltspanentwurf 2020/2021 steht aktuell bei der Schuldner- und Insolvenzberatung eine Kürzung um mehr als 600.000 Euro. Ein fatales politisches Zeichen bei zunehmender Überschuldung von alten Menschen. Stattdessen bedarf es dringend einer Aufstockung der Mittel, um die Berater*innen angemessenen zu entlohnen nach dem TV-L, EG 10. Die Beratung soll zukünftig zeitnah, kostenfrei, flächendeckend und offen für alle Betroffenen und nicht nur für SGB-II- und -XII-Berechtigte erfolgen.

Ein weiteres großes Thema ist die Umsetzung einheitlicher europäischer Standards bei der Entschuldung von Verbraucher*innen. Um den Schritt der Entschuldung über ein außergerichtliches Verfahren oder ein gerichtliches Verbraucher*inneninsolvenzverfahren zu gehen, bedarf es aus Sicht der Antragstellerin auch einer Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre, ohne die bisherige Bedingung, Gerichtskosten und ein Drittel der Schuldensumme zuvor aufzubringen. Dies ist Bestandteil einer EU-Richtlinie, die u. a. vom Deutschen Anwaltsverein, der Arbeitsge-

meinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und der Verbraucherzentrale des Landes unterstützt wird.

Im Juni 2019 hat die Europäische Union die Richtlinie 2019/1023 über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, Entschuldung und Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entscheidungsverfahren verabschiedet. Die Umsetzungsfrist in Deutschland beträgt zwei Jahre. Es bedarf jetzt der Anpassung der Laufzeit des Entschuldungszeitraums sowie der Abschaffung der Mindestquote, wofür sich die Landesregierung bei der Umsetzung der Richtlinie auf Bundesebene einsetzen soll.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender